

Förderrichtlinien für Projekte zur inklusiven Gesundheitsversorgung

1. Grundlage:

Um ein Höchstmaß an Selbständigkeit für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ist ein inklusives Gesundheitssystem notwendig, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingeht und gesundheitsförderliche, präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht. Im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Münster ist als Leitziel für den Bereich Gesundheit ausgewiesen:

„Alle Einrichtungen und Dienste des Gesundheitssystems in Münster sind für alle Menschen zugänglich.“

Nach Artikel 1 der BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern können. Ausgehend von diesem Verständnis von Behinderung ergibt sich die gesellschaftliche Aufgabe, Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zur weiteren Umsetzung dieser Zielsetzung hat sich auch die kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) das Thema inklusive Gestaltung der Gesundheitsangebote in Münster zu eigen gemacht. Dabei ist die inklusive Gestaltung angefangen von der Informationsvermittlung auch in leichter Sprache, der barrierefreien Gestaltung der Einrichtungen und Praxen wie auch der entsprechenden Berichterstattung ein kontinuierlicher Prozess für die nächsten Jahre, der mit Projektmitteln von 10.000€ jährlich unterstützt werden soll. (Antrag von Bündnis 90/Die Grünen/GAL und CDU vom 23.11.2016)

Die KGK hat am 30.11.2016 die Handlungsempfehlungen „Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Viele Empfehlungen konnten bereits umgesetzt werden. Die Empfehlungen betreffen die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen und damit sehr viele Einrichtungen, Kliniken, Praxen und Initiativen, die durch den Anreiz einer Teilfinanzierung dazu angeregt werden sollen, sinnvolle Projekte und Maßnahmen zu entwickeln.

Die Ziele, die die Kommunale Gesundheitskonferenz – unter Beteiligung eines Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen – in ihren Handlungsempfehlungen verabschiedet hat, lauten:

- **Aus-, Weiter- und Fortbildungen** versetzen alle im Gesundheitswesen Tätigen in die Lage, Menschen mit Behinderungen genauso umfassend und individuell zu behandeln und zu versorgen wie Menschen ohne Behinderungen.
- Für wichtige gesundheitliche Themen gibt es zielgruppenspezifische und nutzerfreundliche **Patienteninformationen**.
- Kliniken, Apotheken, Arzt- und Therapiepraxen sind **barrierefrei**. Damit sind nicht nur bauliche Gegebenheiten gemeint, sondern auch Aspekte wie die Kommunikation mit Menschen, die sich nicht äußern können, und Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen.

- Es gibt ausreichende **Präventionsprogramme** gegen Bewegungsmangel, Sucht, Stress und schlechte Ernährung für Menschen mit Behinderungen.
- In allen Quartieren der Stadt Münster sind **Strukturen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen** vorhanden.

Projekte und Maßnahmen, die diese Zielsetzungen unterstützen, kommen grundsätzlich für eine Förderung im Rahmen der bereit gestellten Projektmittel in Betracht. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Gesundheits- und Veterinäramt in Zusammenarbeit mit einem Beirat.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind z. B. Vereine, Institutionen, Verbände, Praxen, Apotheken, Selbsthilfegruppen und Initiativen aus Münster bzw. mit Arbeitsschwerpunkt Münster. Ämter und Einrichtungen der Stadt Münster können keine Mittel nach diesen Richtlinien erhalten.

3. Voraussetzungen/Bedingungen:

- Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.
- Das Projekt / die Maßnahme hat einen Mehrwert für die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen.
- Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Kosten werden plausibel dargestellt.
- Die Arbeitsweise und Gestaltung der Maßnahme/ des Projekts richtet sich an der Lebenswelt und Sichtweise der Zielgruppe aus.
- Das Projekt/ die Maßnahme ist öffentlich sichtbar und für alle zugänglich.
- Vorrangig werden Projekte / Maßnahmen gefördert, die Vorbildcharakter haben und nachhaltig wirken.
- Die Förderung eines Projektes/ einer Maßnahme durch private Geldgeber (Sponsoren etc.) oder durch andere städtische Stellen oder Sozialversicherungsträger sind kein Ausschlusskriterium für eine Förderung.
- Das Projekt ist kein reines Forschungsprojekt.
- Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Antragsverfahren:

- Bitte nutzen Sie zur Antragstellung das entsprechende Antragsformular.
- Die **Ausschreibungsfrist endet am 31. März** (E-Mail oder Posteingang). Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist werden alle eingehenden Anträge gesammelt.
- Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das Gesundheits- und Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Beirat „Inklusive Gesundheitsversorgung“.
- Der Antrag muss vor Beginn des Projektes oder der Maßnahme eingereicht werden. Bei positivem Bescheid erhalten Sie die Förderung nach Anerkennung des Abschlussberichtes.
- Ausnahmen zu diesem Vorgehen können mit dem Gesundheits- und Veterinäramt vereinbart werden.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Publikationen, die sich auf die geförderte Aufgabe beziehen, jeweils auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen. Dabei ist das Corporate Design der Stadt Münster zu beachten.
- Der Zuwendungsempfänger ist mit einer geeigneten Veröffentlichung des bezuschussten Projektes einverstanden.

- Das Gesundheits- Veterinäramt und der Beirat behalten sich vor, auch Projekte oder Maßnahmen zu unterstützen, die nicht alle unter Punkt 3 benannten Kriterien erfüllen.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Verwendungsnachweis:

Nach Beendigung des Projektes / der Maßnahme sind ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel und ein kurzer Sachbericht einzureichen. Dafür nutzen Sie bitte das Formblatt, das Ihnen mit dem Bescheid zugeht. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Bescheid mitgeteilt.